

Stadt Blankenhain



Satzung

**über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen
der Feuerwehr der Stadt Blankenhain
(Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)**

vom 14.12.2015

**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Blankenhain
(Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22), in der jeweils gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Blankenhain folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Blankenhain, dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Blankenhain nach Maßgabe folgende Vorschriften.

**§ 2
Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
 - a) die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
 - b) alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere:
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, z.B. Eigentumssicherung;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen
 5. die Nutzung der Atemschutzstrecke;
 6. die Inanspruchnahme von Leistungen der Atemschutzwerkstatt;
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Blankenhain zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Abs. 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührensschuldner, wer als Benutzer die Hilfe oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze werden der Kostenersatz und die Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Über die Zahl der eingesetzten Personen entscheidet der Einsatzleiter. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1, die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenständen entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Blankenhain für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 15 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei der Hilfe- und Dienstleistung beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die erforderlichen Ausgaben für eine einfache Erfrischung (Getränke und belegtes Brot) für die eingesetzten Personen, ab einer ununterbrochenen Einsatzdauer von vier Stunden. Bei extrem hohen physischen Belastungen ist es möglich, nach einem kürzeren Zeitraum Getränke zu bestellen.

§ 5

Entstehen des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) Für den Kostenersatz i. S. des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- oder Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.
 - c) für ausgeliehene Geräte mit Überlassung
- (2) Die Kostenersatz-/ Gebührensschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (3) Die Stadt Blankenhain ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.03.2001 in der Änderungsfassung vom 29.11.2001 (Artikelsatzung) und der 1. Änderungsfassung vom 07.12.2012 außer Kraft.

ausgefertigt: Blankenhain, 14.12.2015
Stadt Blankenhain

gez. Kellner
Bürgermeister (Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 81-12/2015 der Stadtratssitzung vom 09.12.2015 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain einstimmig die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Blankenhain (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben 11.12.2015, Az I/2/Ha/Sa den Eingang der Satzung bestätigt. Gegen eine vorfristige Bekanntmachung bestehen keine Bedenken.

Blankenhain, 14.12.2015
Stadt Blankenhain

gez. Kellner
Bürgermeister (Dienstsiegel)

Anlage 1 zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Stadt Blankenhain

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen. Bei der Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren wird für Personalkosten und die Sachkosten die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden angefangenen Stunden bis 30 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr/ der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

1.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

für Verdienstausschlag oder fortgezahlt Arbeitsentgelt, dass die Stadt Blankenhain nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG, dem Arbeitgeber erstatten muss. Pro Einsatzstunde werden 22,50 € berechnet. Dieser Stundensatz gilt auch für den Einsatz von hauptamtlichen Personal der Stadt Blankenhain während der Dienstzeit.

1.2. Gebühren für Leistungen nach § 2 Abs. 2 Ziffer b dieser Satzung

Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen in der Anlage dieser Satzung.

1.3. Brandsicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst für die ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 10,00 € berechnet. Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in der Kategorie Ausrückekosten (2.2). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2 Ausrückekosten

Mit den Ausrückekosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen abzugelten, deren Kosten nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Ausrückekosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je Stunde für die unter Punkt 2.3 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.3 Kostensätze

Streckenkosten (2.1) und Kosten Ausrückestunden (2.2) werden für folgende in der DIN-Norm 14 502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge wie folgt berechnet (die aus DDR-Produktion stammenden Feuerwehrfahrzeugen sind entsprechend einzuordnen):

			je km - in € -	je Std. - in € -
2.3.1	Einsatzleitwagen (KDoW)	AP-B 2112	0,09	24,24
2.3.2	Löschfahrzeuge (LF)			
2.3.2.1	LO Robur (Hochdorf)	AP-2307	8,49	92,23
2.3.2.2	IVECO LF 16 TS Kat-Schutz	AP-2009	2,49	80,52
2.3.2.3	MAN TLF 16/25	AP-2165	4,34	49,74
2.3.2.4	Mercedes KLF (Krakendorf)	AP-2169	2,08	48,24
2.3.2.5	Mercedes KLF (Lengefeld)	AP-2168	1,88	51,20
2.3.2.6	Mercedes KLF (Keßlar)	AP-298	1,27	52,00
2.3.2.7	Barkas B 1000 KM/KLF (Thangelstedt)	WE-2121	10,96	42,10
	Barkas B 1000 KM/KLF (Neckeroda)	WE-2132	8,62	38,44
	Barkas B 1000 KM/KLF (Kleinlohma)	WE-2155	6,08	50,73
2.3.3	Rüstwagen - MAN RW 1	AP-2961	3,52	23,68
2.3.4	Löschgruppenfahrzeug IVECO LF 10/6	AP-DA 25	2,78	35,40

2.4. Pauschalkosten

Kosten für die Bereitstellung von Geräten, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes werden pro Einsatz berechnet:

Leistung	
Tragehilfe	nach eingesetzten Kräften und Mitteln
Notarztfahrten	nach eingesetzten Kräften und Mitteln
Fehlalarm BMA	Nach eingesetzten Kräften und Mitteln

2.4.1 für Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmittel	Kostenersatz	Einheit
Sandsack	1,95 €	1 kg
Ölbinder	0,83 €	1 kg
Schaumittel	1,55 €	1 kg
Verbrauchswasser	jeweils gültiger Wasserpreis WZV Weimar	

3. Gebühren für die Nutzung der Atemschutzstrecke

Die Mindestbeteiligung für die Nutzung der Atemschutzstrecke beträgt 15 Personen. Treten weniger als 15 Personen zur Übung an der Atemschutzstrecke an, werden in jedem Fall die Kosten für die Mindestbeteiligung von 15 Personen berechnet. Die Gebühren je Person und durchlauf betragen 9,00 €

4. Leistungs- und Gebührenverzeichnis der Atemschutzwerkstatt

Die Gebühren werden für die Geräteprüfung je Stück erhoben. Erforderliche Ersatzteile und Materialaufwand aller Art werden zu Tagespreisen + 15 % (Gemeinkostenzuschlag) Aufschlag abgegeben und gesondert berechnet. Die Überprüfung der Atemschutzgeräte schließt Reinigung und Desinfektion ein.

4.1 Pressluftatmer der Firmen MSA AUER und Dräger

Prüfung am Universaltester zzgl. Lungenautomat	7,20 €
Reinigung Pressluftatmer	14,40 €
Prüfung – Kurzprüfung für Einsatzbereitschaft	1,44 €
Komplettierung	1,44 €
Reparatur:	
Schultergurt wechseln	7,20 €
Zuggurt wechseln	4,32 €
Schnalle wechseln	3,60 €
Leibgurt / Hüftgurt wechseln	7,20 €
Druckmesshalter wechseln	0,72 €
Tragegestell wechseln	28,80 €
Flaschenhalteband wechseln	5,76 €
Wechsel Baugruppe Druckminderer (komplett, zzgl. Prüfung)	2,16 €

4.2 Lungenautomaten der Firmen MSA AUER und Dräger

Montage und Demontage der Baugruppen Reinigung und Desinfektion sowie Prüfung	9,36 €
Reparatur:	
Schutzkappe wechseln	0,72 €
Gehäusedeckel wechseln	0,72 €
Gehäuseunterteil wechseln	1,44 €
Membrane wechseln	3,60 €
Mitteldruckleitung wechseln	3,60 €

4.3 Atemschutzmasken der Firmen MSA AUER und Dräger

Reinigung, Desinfektion und Prüfung	10,80 €
Reparatur:	
Sichtscheibe wechseln	7,20 €
Sprechmembrane wechseln	1,44 €
Einatemventil wechseln	0,72 €
Ausatemventil wechseln	1,44 €
Innenmaske wechseln	1,44 €
Ventil Innenmaske wechseln	0,72 €
Kopfbeänderung wechseln	2,16 €
Schnallenverschluss wechseln	1,44 €
Kopf für Schnalle wechseln	0,72 €
Anschlussstück mit Band wechseln	7,20 €
Halstrageband wechseln	0,72 €
Dichteprüfung	2,16 €

4.4 Flaschen

Außenreinigung Flasche mit Schaumlösung	2,88 €
Füllen:	
Füllung pro Liter	1,00 €
Reparatur Flaschenventile:	
Gummiring Handrad wechseln	0,72 €
Handrad wechseln	1,44 €

Zusatzarbeiten und Fehlersuche

Zusatzarbeiten und Fehlersuche (10 min)	7,20 €
Betriebsstundensatz	43,08 €

4.5 Schlauchpflege:

	je Stück
Waschen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen	7,20 €
Druckschlauch A,B oder C	3,60 €
Reparatur Druckschlauch:	
Kupplung B	7,20 €
Kupplung C	7,20 €
Kupplung D	7,20 €

4.5.1 Einbinden von Kupplungen

	je Stück
a) A + B -Saugschläuche	7,50 €
b) A-Schlauch	6,00 €
c) B-Schlauch	4,00 €
d) C-Schlauch	3,00 €
e) D-Schlauch	3,00 €

4.6 Prüfen der persönlichen Ausrüstung:

	je Stück
Sicherheitsgurte, Hakengurte und Rettungsgurte	4,00 €
Fangleinen	4,00 €

Anlage 2**Gebührenverzeichnis für die freiwilligen Leistungen der Feuerwehren der Stadt Blankenhain****5. Geräteüberlassungsgebühren****5.1 Gebühren für den Einsatz von Geräten**

	je Stunde
Tragkraftspritze TS 2/L	11,25 €
Tragkraftspritze TS 8/8	14,00 €
Motorkettensäge	11,25 €
Stromaggregat 5,0 KVA	18,50 €
Greifzug	10,00 €
Be- und Entlüftungsgerät Ventilator	12,50 €
Trennschleifer	10,00 €
Schneidgeräte, (Schere/Spreizer)	17,50 €
Schweißgerät	12,50 €
Spezialleuchten	4,00 €
Handscheinwerfer	2,50 €
sonstige Geräte (z. B. Hebekissen)	je nach Aufwand und Zeit

5.1.1 Wasserstrahlpumpen, Spezialpumpen, Tauchpumpen u.ä.

	je Stunde
Naßsauger /Tauchpumpe (Größe ca. 330 l/min.)	10,00 €
Naßsauger/Tauchpumpe (Größe ca. 400 l/min.)	22,50 €
Lenzpumper NP 12B (Größe bis 1 200 l/min.)	12,50 €

5.2 Gebühren für die auf Zeit überlassenen Geräte und Ausrüstungen:

	je Stunde
Standrohr mit Schlüssel	5,00 €
Verteiler	7,50 €
Strahlrohr	5,00 €
Wasserstrahlpumpe	12,50 €
sonstige wasserf. Armaturen je Stück	5,00 €
Druckschlauch (15 bzw. 20 m)	12,50 €
Saugschlauch (1,6 bzw. 2,5 m)	12,50 €
Hochdruckschlauch (30 m)	12,50 €

5.3 Prüfen von tragbaren Leitern:

	je Stunde
Schiebeleiter	
dreiteilig	15,00 €
Steckleiterteil, Klappleiter, Hakenleiter	6,00 €

6. Gebühren für sonstige Leistungen

6.1 Gebühr für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z. B.

- Säubern von Verkehrsflächen;
- Entfernen von Eiszapfen;
- Eigentumssicherung

werden Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

6.2 Alarmierungen

Gebühren für

- Missbräuchliche Alarmierung und
- Fehlalarmierung

aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

6.3 Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde- Säurebindemittel sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

6.4 Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Schlussbestimmungen

Leistungen, welche nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, aber vom Auftraggeber gewünscht werden und im Stützpunkt durchgeführt werden können, werden entsprechend dem Tatsächlichen Aufwand (Zeit und Material) berechnet. Es wird der durchschnittliche Betriebskostenstundensatz veranlagt. Alle Arbeiten an den prüfpflichtigen Geräten werden nur entsprechend der Fälligkeit oder bei festgestellten Mängeln durchgeführt.